9. Beilage im Jahre 1949 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage. Beilage 9

Gesetz

über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg
(Landwirtschaftskammergesetz - LWKG).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1
Zweck der Landwirtschaftskammer.

(1) Zur Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Berufsangehörigen wird als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft des Landes Vorarlberg eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitz in Bregenz errichtet.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Bregenz und kann Vermögen jeder Art erwerben, besitzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verwenden.

(3) Die Führung privatwirtschaftlicher Unternehmungen oder die Beteiligung an solchen ist ihr jedoch nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 2
Begriffsbestimmung der Land- und Forstwirtschaft.

Als Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Ackerbau, Wiesen-, Weide- und Alpwirtschaft, Tierzucht, Tierhaltung und Milchwirtschaft, Wein-, Obst- und Gartenbau;

b) Forstwirtschaft im engeren Sinne, Jagd, Fischerei und Torfgewinnung;

c) Hilfs- und Nebenbetriebe der unter a) und b) angeführten Betriebe, soweit sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.

§ 3
Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft.

Als Berufsangehöriger der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gilt:

a) wer in Vorarlberg gelegene land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als Eigentümer oder Nutzniesser im Gesamtausmass von mindestens 1 ha oder als Pächter im Gesamtausmass von mindestens 2 ha im Sinne des § 2 auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Für die Feststellung dieser Mindestausmasse sind eigene und fremde Grundstücke zusammen zu zählen, wobei 1 a Eigengrund 2 a Fremdgrund gleichzusetzen ist. Die vom Eigentümer zusammen mit eigenen Grundstücken bewirtschafteten Grundstücke der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (Verwandten, Verschwägerten, Wahl-, Zieh- und Pflegekinder) sowie die von einem Miteigentümer, Mitpächter und Mitnutzniesser bewirtschafteten Grundstücke dieser Mitberechtigten sind hiebei als eigene Grundstücke zu werten. Von den Miteigentümern, Mitnutzniessern oder Mitpächtern landwirtschaftlicher Grundstücke gelten nur jene als Berufsangehörige der Landwirtschaft, die diese Grundstücke auf Rechnung der Mitberechtigten bewirtschaften;

b) wer, ohne landwirtschaftlichen Grund in dem unter a) bezeichneten Mindestausmass zu besitzen, eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie Gartenbau, Obstbaumzucht, Geflügelzucht, Fischerei und dergl. auf eigene Rechnung hauptberuflich ausübt;

c) wer in der unter a) und b) bezeichneten Art berufstätig war und aus dem Ertrag des an den Nachfolger übergebenen Betriebes laufend versorgt wird, ohne einen anderen Beruf auszuüben;

d) wer mit einem der unter a) und b) bezeichneten Betriebsinhaber als Familienangehörigen in Hausgemeinschaft lebt und in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ohne Bargeldentlohnung mitarbeitet, ohne eine andere Tätigkeit hauptberuflich auszuüben;

e) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Vorarlbergs und die Agrargemeinschaften;

f) die Anstalten, Fonds, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen in Vorarlberg, die für den Unterricht oder die Erziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsnachwuchses oder die Förderung der land-

und forstwirtschaftlichen Erzeugung oder des Absatzes bestimmt sind,
soweit es sich nicht um Einrichtungen der Gebietskörperschaften handelt oder sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen;

g) wer als Dienstnehmer eines in Vorarlberg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, nach der unter a) - f) bezeichneten Art beschäftigt ist;

h) wer in der unter g) bezeichneten Art beschäftigt war und aus diesem Grunde Ruhe- oder Versorgungsgenuss bezieht, ohne einen anderen Beruf auszuüben.

§ 4
Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer obliegen folgende Aufgaben:

(1) Die Anregung und Förderung von Massnahmen:

a) zur Erhaltung, Vergrösserung und Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturfläche;

b) zur Steigerung des Ertrages der Land- und Forstwirtschaft durch Beschaffung von Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutztieren, Verbesserung der Pflanz- und Zuchtmethoden und der Arbeitsweise, durch die Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, durch Beschaffung von Betriebsmitteln und Betriebserfordernissen (Geräten, Maschinen, Treibstoff, Futter-, Einstreu- und Düngermitteln) sowie
durch Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebs- und Verkehrseinrichtungen;

c) zur besseren Verwertung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Veredelung, Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes, Ausstellungen, Absatzveranstaltungen und Einflussnahme auf die Preisbildung;

d) zur Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschafstwesens und der Fachvereinigungen und zur fachlichen Ausbildung durch Fachschulen, Fachkurse, Vorträge und Fachpresse.

(2) Die Förderung der kulturellen, rechtlichen und sozialen Interessen der Berufsangehörigen durch Wahrung des ländlichen Brauchtums, Hebung des Standesbewusstseins und der Berufsfreude, durch Kollektivverträge,
Schiedsgerichte, Bekämpfung der Unfallsgefahr,

Verbesserung der Arbeits-, Lohn- und Wohnverhältnisse, durch Förderung der Werkswohnungs- und Siedlungsbauten, Erleichterung der wirtschaftlichen
Verselbständigung und der Familiengründung der Berufsangehörigen, Schaffung von Unterstützungswerken, Beratung und Vertretung der Berufsangehörigen.

(3) Die Mitarbeit bei der Schaffung und Durchführung der die Landwirtschaft und ihre Berufsangehörigen betreffenden Gesetze, die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten sowie die Ausstellung von Bescheinigungen in allen land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Entsendung von Vertretern in Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, soweit dies in Gesetzen vorgesehen ist, die Sammlung statistischen Materials.

§ 5
Verhältnis der Landwirtschaftskammer zu den Behörden.

(1) Die Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung,
die in Beschwerdefällen endgültig entscheidet.

(2) Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung, der Sektionen und des paritätischen Ausschusses einzuladen und über deren Beschlüsse jeweils in Kenntnis zu setzen. Sie kann zu diesen Sitzungen ihren Vertreter entsenden, der jederzeit gehört werden muss und Anträge stellen kann, aber an der Abstimmung nicht teilnimmt.

(3) Die Landesregierung kann zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit
die Einberufung solcher Sitzungen verlangen und wenn diesem Verlangen nicht fristgerecht entsprochen wird, sie selber einberufen und durch ein von ihr bestimmtes Mitglied des Kammerpräsidiums oder der Landesregierung leiten lassen.

(4) Die Landesregierung kann endlich die Landwirtschaftskammer auflösen, wenn sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt oder beharrlich ihren Wirkungskreis überschreitet oder Gesetze verletzt, und muss sie auflösen, wenn eine ihrer Sektionen auch nach Heranziehung aller verfügbaren Ersatzmänner nicht mehr zwei Drittel ihres gesetzlichen Mitgliederstandes aufweist.

(5) Die Landwirtschaftskammer, die Behörden und die Landwirtschaftsförderung dienenden Anstalten haben sich innerhalb ihres Wirkungskreises gegenseitig jede erbetene Auskunft und Hilfe zu leisten.

(6) Die Behörden haben die Landwirtschaftskammer in allen Angelegenheiten, welche die Landwirtschaft berühren, zu hören. Insbesondere hat die Landesregierung bei der Vorbereitung einschlägiger Gesetze und Verordnungen ihr Gutachten einzuholen und gegebenenfalls gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 6
Konstituierung der Landwirtschaftskammer.

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden durch die Landesregierung binnen drei Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Versammlung eingeladen.

(2) Die konstituierende Versammlung wählt unter dem Vorsitze des Vertreters der Landesregierung aus ihrer Mitte den Präsidenten, über Vorschlag der Sektion der Landwirte den ersten und über Vorschlag der Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer den zweiten Präsidentstellvertreter.

(3) Der Vertreter der Landesregierung nimmt dem Präsidenten mit Handschlag das Gelöbnis ab, dass er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werde und übergibt ihm hierauf den Vorsitz in der Versammlung und die Führung der Kammergeschäfte. Die übrigen Kammermitglieder leisten das gleiche Gelöbnis in die Hand des neuen Präsidenten.

§ 7
Amtsdauer der Landwirtschaftskammer.

(1) Das Amt der Kammermitglieder beginnt am Tage der ersten Vollversammlung und endet am Tage der Neuwahl der Landwirtschaftskammer. Während ihrer Amtsdauer tragen sie die Amtsbezeichnung Kammerrat. Der Präsident und seine Stellvertreter haben ihre Geschäfte jedoch weiterzuführen, bis ihre Nachfolger die Angelobung geleistet und die Geschäfte übernommen haben.

(2) Die Amtsdauer eines Kammermitgliedes endet vor dem in Absatz (1) angeführten Zeitpunkt, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Wählbarkeit in die Kammer oder in die Sektion, in welcher das Mitglied gewählt wurde, ausgeschlossen hätten.

(3) Kammermitglieder können von der Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzen oder Beschlüsse übergeordneter Organe trotz Mahnung nicht durchführen oder an der Ausübung ihrer Amtspflichten dauernd verhindert sind. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung offen, Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

(4) Für die Dauer einer gegen ein Kammermitglied laufenden Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hätte oder eines Konkurs - oder Ausgleichsverfahrens ruhen die auf der Kammermitgliedschaft beruhenden Rechte und Pflichten.

(5) An Stelle der gemäss Absatz (2) oder (3) ausgeschiedenen Kammermitglieder treten die Ersatzmänner in der Reihenfolge des Wahlvorschlages, in welchem die Ausgeschiedenen angeführt sind.

(6) Scheidet gemäss Absatz (2) oder (3) ein Mitglied des Kammerpräsidiums aus, so ist seine Stelle für den Rest der Amtszeit durch eine Neuwahl gemäss § 6 (2) wieder zu besetzen.

(7) Die Landwirtschaftskammer kann die Amtsdauer aller ihrer Mitglieder vorzeitig zum Erlöschen bringen, indem sie sich mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung bei Anwesenheit von 2/3 der Kammermitglieder selber auflöst. Sind die Kammermitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, so kann dieser Beschluss in einer mit derselben Tagesordnung binnen 14 Tagen anzuberaumenden zweiten Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammermitglieder gefasst werden, wenn in der Einberufung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen war. Der Auflösungsbeschluss ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8.
Pflichten und Rechte der Kammermitglieder.

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, an den Kammerberatungen teilzunehmen und die ihnen hiebei zugewiesenen besonderen Arbeiten

9. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

(2) Sie erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges.

(3) Dem Präsident und seinen Stellvertretern kann eine Aufwandentschädigung zuerkannt werden.

(4) Das Nähere hierüber regelt eine Gebührenordnung, die von der Vollversammlung zu beschliessen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 9
Kammerorgane.

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:
a) die Vollversammlung,
b) die Sektion der Landwirte,
c) die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer,
d) der paritätische Ausschuss,
e) das Präsidium,
f) das Kammeramt,
g) die fachlichen und örtlichen Hilfsorgane.

§ 10
Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung besteht aus 19.Mitgliedern. Von diesen werden 18 gewählt, 13 im Wahlkörper der Landwirte und 5 im Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer, und eines vom Vorarlberger Genossenschaftsverband auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses seines Vorstandes und seines Aufsichtsrates bestellt.

(2) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt unbeschadet der Bestimmung des § 6 der Kammerpräsident.

(3) Sie findet nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn die Landesregierung oder mindestens sechs Kammermitglieder es zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit schriftlich verlangen.

(4) Die Vollversammlung beschliesst endgültig in allen Angelegenheiten des § 4 (1) und in jenen Angelegenheiten des § 4 (3), welche

die Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftszweig betreffen.

(5) Zur Beratung forstwirtschaftlicher Angelegenheiten ist ein forstwirtschaftlicher Ausschuss zu wählen, welchem mindestens zwei Vertreter der Forstwirte und ein Vertreter der forstwirtschaftlichen Dienstnehmer angehören, die aber nicht Kammermitglieder sein müssen. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Kammerpräsident oder ein von ihm bestelltes Kammermitglied.

(6) Die Vollversammlung kann weitere Fachausschüsse bilden. Dich müssen in ihnen jeweils beide Kammersektionen vertreten sein.

§ 11
Sektion der Landwirte.

(1) Die Sektion der Landwirte umfasst die 13 im Wahlkörper der Landwirte gewählten Mitglieder und das vom Vorarlberger Genossenschaftsverband
bestellte Mitglied. Sie hat unter der Leitung des 1.Präsidentstellvertreters jene der in § 4 (2) und (3) umrissenen Aufgaben
zu behandeln, die ausschliesslich oder vorwiegend die Interessen der im § 3, a) bis f) angeführten Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft berühren.

(2) Sie entscheidet selbständig und endgültig in allen Fragen, die ihr in Gesetzen oder deren Durchführungsbestimmungen als Dienstgeberorganisation
vorbehalten sind.

(3) Wenn sie einen Ausschuss zur Vorberatung ihrer Angelegenheiten bestellt, so hat dieser aus dem Sektionsleiter und vier Sektionsmitgliedern
zu bestehen und die Sektion im paritätischen Ausschuss (§ 13) zu vertreten.

(4)Für die Stellung des Sektionsleiters gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 14 (2) und (3).

(5) Die Sektion der Landwirte kann selbständig Vermögen erwerben, besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben verwenden.

§ 12.
Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer.

(1) Die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer umfasst die fünf im Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer gewählten

Mitglieder. Sie hat unter der Leitung des 2. Präsidentstellvertreters jene in § 4 (2) und (3) umrissenen Aufgaben zu behandeln, die ausschliesslich
oder vorwiegend die Interessen der in § 3, g) und h) angeführten Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft berühren.

(2) Sie entscheidet selbständig und endgültig in allen Fragen, die ihr in Gesetzen oder deren Durchführungsbestimmungen als Dienstnehmerorganisation
vorbehalten sind.

(3) Für die Stellung des Sektionsleiters gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 14 (2) und (3).

(4) Die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer kann selbständig Vermögen erwerben, besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben verwenden.

§ 13
Paritätischer Ausschuss.

(1) Der paritätische Ausschuss besteht aus dem Kammerpräsidenten als Vorsitzenden und je fünf Kammermitgliedern jeder der beiden Kammersektionen.

(2) Er entscheidet selbständig und endgültig in jenen Sektionsangelegenheiten
der §§ 11 (1) und 12 (1), die nicht schon auf Grund
von Gesetzen oder deren Durchführungsbestimmungen von einer der beiden Kammersektionen allein und endgültig zu erledigen sind, wenn eine Sektion die Zuweisung der Angelegenheit an den paritätischen Ausschuss verlangt.

(3) An den Abstimmungen des paritätischen Ausschusses dürfen die Kammermitglieder der beiden Sektionen immer nur in gleicher Anzahl teilnehmen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 14
Präsidium.

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Präsidentstellvertretern.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer nach aussen und leitet die Kammergeschäfte, im besonderen das Kammeramt. Er setzt die Tagesordnung
für die Vollversammlung und den paritätischen Ausschuss fest

und führt bei deren Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident ist für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Kammerbeschlüsse verantwortlich. Glaubt er in einem Fall die Verantwortung für die Durchführung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so hat er die Weisung der Landesregierung einzuholen.

(4) Die Präsidentstellvertreter unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Bestellung.

(5) Das Präsidium hat in Angelegenheiten der Vollversammlung selbständig und endgültig zu entscheiden, soweit es durch die Vollversammlung hiezu beauftragt ist.

(6) Dem Präsidium obliegt auch die Feststellung und weitere Veranlassung nach § 7 Abs.2, 4 und 5.

§ 15
Kammeramt.

(1) Zur Besorgung der Kammergeschäfte wird ein Kammeramt eingerichtet, das in Unterordnung unter den Kammerpräsidenten vom Kammeramtsdirektor geführt wird.

(2) Zur Besorgung der den beiden Kammersektionen zur selbständigen Behandlung zugewiesenen Geschäfte kann je eine Abteilung des J Kammeramtes mit einem eigenen Sachbearbeiter eingerichtet werden, der im Einvernehmen mit dem zuständigen Sektionsleiter zu bestellen ist.

(3) Die Angestellten des Kammeramtes müssen österreichische Bundesbürger sein und sind, soweit sie nicht für privatrechtliche Kammerunternehmungen tätig sind, als Organe der öffentlichen Verwaltung in Pflicht zu nehmen. Ihr Dienstrecht wird im einzelnen in einer Dienstordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschliessen ist und der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

9. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

§ 16
Fachliche und örtliche Hilfsorgane.

(1) Die Landwirtschaftskammer kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Mitwirkung fachlicher Vereinigungen bedienen, wenn diese in ihren Satzungen das Aufsichtsrecht der Kammer festgelegt haben. Solche Vereinigungen haben die Landwirtschaftskammer zu ihren Sitzungen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände jeweils rechtzeitig einzuladen.
Die Landwirtschaftskammer kann zu diesen Sitzungen Vertreter entsenden und muss im übrigen über die gesamte Tätigkeit solcher Vereinigungen durch Übersendung der Verhandlungsschriften und etwaiger gedruckter Veröffentlichungen laufend unterrichtet werden.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann für Bezirke und Gemeinden besondere
an ihre Weisung gebundene Organe bestellen.

§ 17
Geschäftsordnung.

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in Kammerangelegenheiten
werden die zuständigen Kammerorgane von ihren Vorsitzenden
nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.

(2) Zu den Sitzungen der Vollversammlung, des paritätischen Ausschusses
und des Präsidiums ist in der Regel der Kammeramtsdirektor,
zu den Sitzungen der Sektionen in der Regel deren Sachbearbeiter, mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Einberufung hat tunlichst acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

(4) Es steht den zuständigen Kammerorganen frei, zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände aus ihren Mitgliedern Fachausschüsse zu wählen.

(5) Zu den Sitzungen können über Beschluss der Vollversammlung oder des Präsidiums Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache

Mehrheit ihrer Stimmen erforderlich.

(7) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, ausser in Personalangelegenheiten und in jenen Angelegenheiten, deren vertrauliche
Behandlung von der Landesregierung verlangt oder von der Vollversammlung beschlossen wird. Vor der Beratung dieser Anträge sind die Zuhörer aus dem Sitzungsraum zu entfernen.

(8) Die Beurkundung der Beschlüsse der Vollversammlung und des paritätischen Ausschusses und der schriftlichen Ausfertigungen des Kammeramtes erfolgt durch die gemeinsame Unterschrift des Kammerpräsidenten
und des Kammeramtsdirektors, die Beurkundung der Beschlüsse und schriftlichen Ausfertigungen einer Sektion durch die gemeinsame-Unterschrift
ihres Leiters und Sachbearbeiters. In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass der Kammeramtsdirektor bezw. die Sachbearbeiter der Sektionen schriftliche Ausfertigungen des Kammeramtes bezw. der Sektionen bei Abwesenheit der Kammerpräsidenten bezw. der Sektionsleiter allein beurkunden können, wenn sie rechtlich vollkommen klarliegende oder geringfügige Angelegenheiten betreffen,

(9) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die von der Landesregierung
zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 18.
Haushalt der Landwirtschaftskammer und ihrer beiden Sektionen.

(1) Der Aufwand der Landwirtschaftskammer und ihrer Sektionen sowie dessen Bedeckung werden für jedes Kalenderjahr bis spätestens 1.Dezember des ablaufenden Jahres getrennt für Verwaltungsaufwand (persönliche Bezüge der Mitglieder, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Pensionisten der Kammer und Sachaufwand des Kammeramtes) und für Zweckaufwand (unmittelbare Förderung der Landwirtschaft und der Interessen
ihrer Berufsangehörigen) in einem einheitlichen, die Teilvoranschläge der beiden Sektionen einschliessenden Voranschlag zusammengestellt.

(2) Über den Voranschlag der Kammer, umfassend den gemeinsamen Verwaltungsaufwand und den Zweckaufwand für die unmittelbare Förderung der Landwirtschaft beschliesst die Vollversammlung, über ihren Teilvoranschlag,
umfassend den eigenen Verwaltungsaufwand und den Aufwand

zur Erfüllung ihrer selbständigen Aufgaben, beschliesst jede der beiden Kammersektionen für sich selbständig.

(3) Die Bedeckung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes der Kammer erfolgt:
a) durch Einnahmen der Kammer aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
b) durch allfällige andere Einnahmen der Kammer, die nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Förderung der Landwirtschaft bestimmt sind;
c) bezüglich des noch ungedeckten Restes durch einen aliquoten Beitrag jeder der beiden Sektionen, dessen Höhe der paritätische Ausschuss endgültig festsetzt.

(4) Die für ihren Dienstbetrieb erforderlichen Diensträume werden der Landwirtschaftskammer durch die Landesregierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Diensträume, sowie die auf sie entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des § 1 des Mietengesetzes, BGBl.Nr.210/1929, hat die Landwirtschaftskammer aus eigenem zu tragen.

(5) Die Bedeckung des Zweckaufwandes der Kammer erfolgt:
a) durch Zuschüsse des Bundes und des Landes;
b) durch allfällige andere Einnahmen, die ausdrücklich zur Förderung der Landwirtschaft bestimmt sind.

(6) Die Bedeckung des im Teilvoranschlag jeder der beiden Sektionen vorgesehenen Verwaltungs- und Zweckaufwandes erfolgt:
a) durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen jeder der beiden Sektionen;
b) durch Zuwendungen, die von Gesetzes wegen oder nach dem Willen des Zuwendenden für Zwecke einer der beiden Sektionen bestimmt sind; ferner
c) für die Sektion der Landwirte durch Beiträge der in § 3 unter a),b), e) und f) angeführten Berufsangehörigen;
d) für die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer durch Beiträge der in § 3 unter g) angeführten Berufsangehörigen.

(7) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäss § 3, a) sind als Zuschlag auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zugleich

mit der Grundsteuer von den Gemeinden einzuheben und an die Sektion der Landwirte zu überweisen. Die Höhe dieses Zuschlages wird von der Sektion der Landwirte nach Massgabe ihres Teilvoranschlages alljährlich festgesetzt
Der Zuschlag darf 100 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage nicht überschreiten
und bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn er mehr als 50 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage beträgt.

(8) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäss § 3, b), e) und f) werden von der Sektion der Landwirte nach Massgabe ihres Teilvoranschlages
entsprechend dem Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen alljährlich festgesetzt und zur unmittelbaren Entrichtung an die Sektion der Landwirte vorgeschrieben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Sektion der Landwirte zu beschliessen ist und der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(9) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäss § 3, g) werden von der Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer nach Massgabe ihres Teilvoranschlages alljährlich festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Art der Beitragsbemessung ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu bestimmen.
Die Beiträge sind vom zuständigen Träger der Krankenversicherung zugleich mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Dienstgeber, der sie von den Barbezügen des Dienstnehmers zurückbehalten kann, einzuheben und nach Abzug der nach den Sozialversicherungsvorschriften für die Einhebung entfallenden Vergütung monatlich an die Sektion der landwirtschaftlichen
Dienstnehmer zu überweisen.

(10) Die in Absatz (6) angeführten Einnahmen bilden eins elbständiges
Vermögen der jeweils zuständigen Kammersektion.

(11) Die Beiträge gemäss Absatz (8) können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(12) Der Voranschlag gemäss Absatz (1) ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Jede Überschreitung des Voranschlages der Kammer bedarf der Genehmigung der Vollversammlung, jede Überschreitung der Teilvoranschläge der Sektionen der Genehmigung der jeweils zuständigen
Sektionen.

(13) Der Rechnungsabschluss über die Gebarung im abgelaufenen Jahr ist hinsichtlich des den Kammervoranschlag betreffenden Teiles

von der Vollversammlung, hinsichtlich des die Teilvoranschläge der Sektionen
betreffenden Teiles von der jeweils zuständigen Kammersektion zu überprüfen
und nach erfolgter Genehmigung bis spätestens Ende März des laufenden Jahres der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19
Ausschreibung und Art der Wahlen.

(1) Die Wahlen in die Landwirtschaftskammer werden jeweils zwei Monate vor Ablauf der fünf jährigen Amtsdauer der Kammermitglieder in den Fällen der §§ 5 (4) und 7 (7) binnen vier Wochen nach der vorzeitigen Auflösung
der Kammer durch die Landesregierung ausgeschrieben und unter Mithilfe der Gemeinden durchgeführt.

(2) Sie finden unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl getrennt für den Wahlkörper der Landwirte und den Wahlkörper
der landwirtschaftlichen Dienstnehmer statt.

(3) Jeder Verwaltungsbezirk bildet einen Wahlkreis für jeden der beiden Wahlkörper.

(4) Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise regelt die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung.

§ 20
Wahlrecht und Wählbarkeit.

(1) Wahlberechtigt sind:
a) im Wahlkörper der Landwirte die Berufsangehörigen gemäss § 3 a) - d),
wenn sie eigenberechtigt und vom Wahlrecht in den Vorarlberger Landtag
nicht ausgeschlossen sind, sowie die gesetzlichen Vertreter der in § 3, e) und f) angeführten Berufsangehörigen;
b) im Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäss § 3 g) und h), wenn sie eigenberechtigt, vom Wahlrecht
in den Vorarlberger Landtag nicht ausgeschlossen und am Tage der Wahlausschreibung mindestens ein Jahr lang in Vorarlberg gegen Entgelt
in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen sind.

(2) Wählbar sind:
a) in jenem Wahlkörper, in dem sie wahlberechtigt sind, die in Absatz (1)

angeführten Personen, wenn sie am 1.Jänner des Wahljahres das 24.Lebensjahr vollendet haben;
b) diplomierte Tierärzte, Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen, Fachbeamte landwirtschaftlicher Verwaltungsstellen oder der in § 3 e)
und f) angeführten Berufsangehörigen in beiden Wahlkörpern, wenn sie im
übrigen den unter a) angeführten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Wer wählbar ist, darf eine auf ihn gefallene Wahl nur ablehnen wenn er bereits einmal Mitglied der Landwirtschaftskammer gewesen ist oder zu den in § 18 (2) a)-e) u.g) der Vorarlberger Gemeindewahlordnung in
der Fassung des LGBl.Nr.47 von 1928 angeführten Personen gehört.

(4) Wählbar sind ferner diplomierte Tierärzte, Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Fachschulen, Fachbeamte an landwirtschaftlichen Anstalten oder in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie die unter § 3 Abs. e) und f) angeführten Personen.

§ 21
Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat, auch wenn sein Wahlrecht gemäss § 20 (1) mehrfach begründet wäre, unbeschadet der Berechtigung zur Abgabe weiterer Stimmen als Bevollmächtigter anderer Wahlberechtigter gemäss Absatz (3) nur eine Stimme.

(2) Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich, in den folgenden Fällen aber durch einen Bevollmächtigten auszuüben:
a) bei juristischen Personen,
b) wenn der das Wahlrecht begründende Betrieb mehreren Eigentümern, Nutzniessern oder Pächtern gemeinsam zusteht.

(3) Wahlberechtigte, die ausserhalb Vorarlbergs wohnen, können ihr Wahlrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

(4) Als Bevollmächtigter gemäss Absatz (2) und (3) kann nur bestellt
werden, wer in jener Gemeinde, in welcher das Wahlrecht gemäss § 22 auszuüben ist, selber das Wahlrecht besitzt.

§ 22
Wahlort.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht in der Regel in jener Gemeinde auszuüben, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Folgende Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht in einer jener Gemeinden ausüben, in welchen der ihr Wahlrecht begründende Betrieb ganz oder teilweise gelegen ist:
a) Wahlberechtigte, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in einer dieser Gemeinden liegt,
b) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht gemäss § 21 (2) und (3) durch einen
Bevollmächtigten ausüben.

§ 23
Wahlkosten.

Die Kosten der Wahl hat jede Gemeinde für ihren Bereich aus eigenem zu tragen.

§ 24
Wahlordnung.

Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden durch die von der Landesregierung zu erlassende Wahlordnung getroffen.

§ 25
Gebührenrechtliche Begünstigung der Landwirtschaftskammer.

(1) Der Landwirtschaftskammer und ihren Sektionen kommt hinsichtlich
aller in ihren Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte und schriftlichen Ausfertigungen die persönliche Gebührenbefreiung zu.

(2) Unter denselben Voraussetzungen sind sie auch von den Landes- und
Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(3) Hinsichtlich aller sonstigen auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Abgaben sind sie den Gemeinden gleichgestellt.

§ 26
Übergangsbestimmungen.

(1) Den Zeitpunkt der ersten Wahlen gemäss Abschnitt IV dieses Gesetzes bestimmt die Landesregierung.

(2) Bis dahin hat die gemäss § 4 des Gesetzes über die Wiedererrichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg LGBl.Nr. 9 von 1946 gebildete Bauernkammer die Aufgaben der Landwirtschaftskammer wahrzunehmen. Insbesonders haben auch die gemäss § 4 des Gesetzes die Wiedererrichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg LGBl.Nr.9/1946 bestellten 12 Kammermitglieder aus dem Kreise der Landwirte die Aufgabe der Sektion der Landwirte und die vier aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Dienstnehmer bestellten Kammermitglieder die Aufgabe der Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer und beide zusammen die Aufgabe des paritätischen Ausschusses in sinngemässer Anwendung der §§ 11 - 13, 17 und 18 dieses Gesetzes sofort wahrzunehmen.

(3) Bis zur Erlassung der Gebührenordnung (§ 8) der Dienstordnung (§ 15) und der Geschäftsordnung (§ 17) haben unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes die bisherigen einschlägigen Vorschriften weiter zu gelten.

(4) Die Voranschläge der Landwirtschaftskammer und ihrer beiden Sektionen und die auf diesen Voranschlägen beruhende Bildung der Sondervermögen der Sektionen hat erstmalig für das Geschäftsjahr 1949 nach den Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

§ 27
Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 26 mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ausser Kraft:

a) unbeschadet der Bestimmung des § 26 (2) und (3) das Gesetz über die Wiedererrichtung einer Bauernkammer in Vorarlberg, LGBl.Nr.9/1946, und die auf Grund desselben wieder wirksam gewordenen Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg LGBl.Nr.13/L925;

b) für den Bereich des Landes Vorarlberg die Bestimmungen des § 1 (1) und (2) des Arbeiterkammergesetzes, StGBL.Nr.95/1945 insoweit sie das land- und forstwirtschaftliche Gebiet über den Rahmen hinaus einbeziehen, der in § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.139/1948, und in § 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948,gezogen ist.

9.Beilage im Jahre 1949 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage. Beilage 9

G e s e t z

über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1
Zweck der Landwirtschaftskammer.

(1) Zur Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Berufsangehörigen wird als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft des Landes Vorarlberg eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitz in Bregenz errichtet.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Bregenz und kann Vermögen jeder Art erwerben, besitzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verwenden.

(3) Die Führung privatwirtschaftlicher Unternehmungen oder die Beteiligung an solchen ist ihr jedoch nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 2
Begriffsbestimmung der Land- und Forstwirtschaft.

Als Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Ackerbau, Wiesen-, Weide- und Alpwirtschaft, Tierzucht, Tierhaltung und Milchwirtschaft, Wein-, Obst- und Gartenbau;
b) Forstwirtschaft im engeren Sinne, Jagd, Fischerei und Torfgewinnung;
c) Hilfs- und Nebenbetriebe der unter a) und b) angeführten Betriebe, soweit sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.

§ 3

Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft.

Als Berufsangehöriger der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gilt:

a) wer in Vorarlberg gelegene land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als Eigentümer oder Nutzniesser im Gesamtausmass von mindestens 1 ha oder als Pächter im Gesamtausmass von mindestens 2 ha im Sinne des § 2 auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Für die Feststellung dieser Mindestausmasse sind eigene und fremde Grundstücke zusammen zu zählen, wobei 1 a Eigengrund 2 a Fremdgrund gleichzusetzen ist. Die vom Eigentümer zusammen mit eigenen Grundstücken bewirtschafteten Grundstücke der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (Verwandten, Verschwägerten, Wahl-, Zieh- und Pflegekinder) sowie die von einem Miteigentümer, Mitpächter und Mitnutzniesser bewirtschafteten Grundstücke dieser Mitberechtigten sind hiebei als eigene Grundstücke zu werten. Von den Miteigentümern, Mitnutzniessern oder Mitpächtern landwirtschaftlicher Grundstücke gelten nur jene als Berufsangehörige der Landwirtschaft, die diese Grundstücke auf Rechnung der Mitberechtigten bewirtschaften;

b) wer, ohne landwirtschaftlichen Grund in dem unter a) bezeichneten Mindestausmass zu besitzen, eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie Gartenbau, Obstbaumzucht, Geflügelzucht, Fischerei und dergl. auf eigene Rechnung hauptberuflich ausübt;

c) wer in der unter a) und b) bezeichneten Art berufstätig war und aus dem Ertrag des an den Nachfolger übergebenen Betriebes laufend versorgt wird, ohne einen anderen Beruf auszuüben;

d) wer mit einem der unter a) und b) bezeichneten Betriebsinhaber als Familienangehörigen in Hausgemeinschaft lebt und in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ohne Bargeldentlohnung mitarbeitet, ohne eine andere Tätigkeit hauptberuflich auszuüben;

e) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Vorarlbergs und die Agrargemeinschaften;

f) die Anstalten, Fonds, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen in Vorarlberg, die für den Unterricht oder die Erziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsnachwuchses oder die Förderung der land-

und forstwirtschaftlichen Erzeugung oder des Absatzes bestimmt sind, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Gebietskörperschaften handelt oder sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen;

g) wer als Dienstnehmer eines in Vorarlberg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, nach der unter a) - f) bezeichneten Art beschäftigt ist;

h) wer in der unter g) bezeichneten Art beschäftigt war und aus diesem Grunde Ruhe- oder Versorgungsgenuss bezieht, ohne einen anderen Beruf auszuüben.

§ 4

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer obliegen folgende Aufgaben:

(1) Die Anregung und Förderung von Massnahmen:

a) zur Erhaltung, Vergrösserung und Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturfläche;

b) zur Steigerung des Ertrages der Land- und Forstwirtschaft durch Beschaffung von Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutztieren, Verbesserung der Pflanzgut- und Zuchtmethoden und der Arbeitsweise, durch die Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, durch Beschaffung von Betriebsmitteln und Betriebserfordernissen (Geräten, Maschinen, Treibstoff, Futter-, Einstreu- und Düngermitteln) sowie durch Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebs- und Verkehrseinrichtungen;

c) zur besseren Verwertung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Veredelung, Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes, Ausstellungen, Absatzveranstaltungen und Einflussnahme auf die Preisbildung;

d) zur Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der Fachvereinigungen und zur fachlichen Ausbildung durch Fachschulen, Fachkurse, Vorträge und Fachpresse.

(2) Die Förderung der kulturellen, rechtlichen und sozialen Interessen der Berufsangehörigen durch Wahrung des ländlichen Brauchtums, Hebung des Standesbewusstseins und der Berufsfreude, durch Kollektivverträge, Schiedsgerichte, Bekämpfung der Unfallsgefahr, Ver-

besserung der Arbeits-, Lohn- und Wohnverhältnisse, durch Förderung der Werkswohnungs- und Siedlungsbauten, Erleichterung der wirtschaftlichen Verselbständigung und der Familiengründung der Berufsangehörigen, Schaffung von Unterstützungswerken, Beratung und Vertretung der Berufsangehörigen.

(3) Die Mitarbeit bei der Schaffung und Durchführung der die Landwirtschaft und ihre Berufsangehörigen betreffenden Gesetze, die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten sowie die Ausstellung von Bescheinigungen in allen land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Entsendung von Vertretern in Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, soweit dies in Gesetzen vorgesehen ist, die Sammlung statistischen Materials.

§ 5

Verhältnis der Landwirtschaftskammer zu den Behörden.

(1) Die Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung, die in Beschwerdefällen endgültig entscheidet.

(2) Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung, der Sektionen und des paritätischen Ausschusses einzuladen und über deren Beschlüsse jeweils in Kenntnis zu setzen. Sie kann zu diesen Sitzungen ihren Vertreter entsenden, der jederzeit gehört werden muss und Anträge stellen kann, aber an der Abstimmung nicht teilnimmt.

(3) Die Landesregierung kann zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit die Einberufung solcher Sitzungen verlangen und wenn diesem Verlangen nicht fristgerecht entsprochen wird, sie selber einberufen und durch ein von ihr bestimmtes Mitglied des Kammerpräsidiums oder der Landesregierung leiten lassen.

(4) Die Landesregierung kann endlich die Landwirtschaftskammer auflösen, wenn sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt oder beharrlich ihren Wirkungskreis überschreitet oder Gesetze verletzt, und muss sie auflösen, wenn eine ihrer Sektionen auch nach Heranziehung aller verfügbaren Ersatzmänner nicht mehr zwei Drittel ihres gesetzlichen Mitgliederstandes aufweist.

(5) Die Landwirtschaftskammer, die Behörden und die Landwirtschaftsförderung dienenden Anstalten haben sich innerhalb ihres Wirkungskreises gegenseitig jede erbetene Auskunft und Hilfe zu leisten.

(6) Die Behörden haben die Landwirtschaftskammer in allen Angelegenheiten, welche die Landwirtschaft berühren, zu hören. Insbesondere hat die Landesregierung bei der Vorbereitung einschlägiger Gesetze und Verordnungen ihr Gutachten einzuholen und gegebenenfalls gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 6
Konstituierung der Landwirtschaftskammer.

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden durch die Landesregierung binnen drei Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Versammlung eingeladen.

(2) Die konstituierende Versammlung wählt unter dem Vorsitze des Vertreters der Landesregierung aus ihrer Mitte den Präsidenten, über Vorschlag der Sektion der Landwirte den ersten und über Vorschlag der Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer den zweiten Präsidentstellvertreter.

(3) Der Vertreter der Landesregierung nimmt dem Präsidenten mit Handschlag das Gelöbnis ab, dass er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werde und übergibt ihm hierauf den Vorsitz in der Versammlung und die Führung der Kammergeschäfte. Die übrigen Kammermitglieder leisten das gleiche Gelöbnis in die Hand des neuen Präsidenten.

§ 7
Amtsdauer der Landwirtschaftskammer.

(1) Das Amt der Kammermitglieder beginnt am Tage der ersten Vollversammlung und endet am Tage der Neuwahl der Landwirtschaftskammer. Während ihrer Amtsdauer tragen sie die Amtsbezeichnung Kammerrat. Der Präsident und seine Stellvertreter haben ihre Geschäfte jedoch weiterzuführen, bis ihre Nachfolger die Angelobung geleistet und die Geschäfte übernommen haben.

(2) Die Amtsdauer eines Kammermitgliedes endet vor dem in Absatz (1) angeführten Zeitpunkt, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Wählbarkeit in die Kammer oder in die Sektion, in welcher das Mitglied gewählt wurde, ausgeschlossen hätten.

(3) Kammermitglieder können von der Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzen oder Beschlüsse übergeordneter Organe trotz Mahnung nicht durchführen oder an der Ausübung ihrer Amtspflichten dauernd verhindert sind. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung offen, Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

(4) Für die Dauer einer gegen ein Kammermitglied laufenden Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hätte oder eines Konkurs - oder Ausgleichsverfahrens ruhen die auf der Kammermitgliedschaft beruhenden Rechte und Pflichten.

(5) An Stelle der gemäss Absatz (2) oder (3) ausgeschiedenen Kammermitglieder treten die Ersatzmänner in der Reihenfolge des Wahlvorschlages, in welchem die Ausgeschiedenen angeführt sind.

(6) Scheidet gemäss Absatz (2) oder (3) ein Mitglied des Kammerpräsidiums aus, so ist seine Stelle für den Rest der Amtszeit durch eine Neuwahl gemäss § 6 (2) wieder zu besetzen.

(7) Die Landwirtschaftskammer kann die Amtsdauer aller ihrer Mitglieder vorzeitig zum Erlöschen bringen, indem sie sich mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung bei Anwesenheit von 2/3 der Kammermitglieder selber auflöst. Sind die Kammermitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, so kann dieser Beschluss in einer mit derselben Tagesordnung binnen 14 Tagen anzuberaumenden zweiten Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammermitglieder gefasst werden, wenn in der Einberufung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen war. Der Auflösungsbeschluss ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8.

Pflichten und Rechte der Kammermitglieder.

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, an den Kammerberatungen teilzunehmen und die ihnen hiebei zugewiesenen besonderen Arbeiten

nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

(2) Sie erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges.

(3) Dem Präsident und seinen Stellvertretern kann eine Aufwandentschädigung zuerkannt werden.

(4) Das Nähere hierüber regelt eine Gebührenordnung, die von der Vollversammlung zu beschliessen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 9

Kammerorgane.

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

a) die Vollversammlung,
b) die Sektion der Landwirte,
c) die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer,
d) der paritätische Ausschuss,
e) das Präsidium,
f) das Kammeramt,
g) die fachlichen und örtlichen Hilfsorgane.

§ 10

Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung besteht aus 19.Mitgliedern. Von diesen werden 18 gewählt, 13 im Wahlkörper der Landwirte und 5 im Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer, und eines vom Vorarlberger Genossenschaftsverband auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses seines Vorstandes und seines Aufsichtsrates bestellt.

(2) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt unbeschadet der Bestimmung des § 6 der Kammerpräsident.

(3) Sie findet nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn die Landesregierung oder mindestens sechs Kammermitglieder es zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit schriftlich verlangen.

(4) Die Vollversammlung beschliesst endgültig in allen Angelegenheiten des § 4 (1) und in jenen Angelegenheiten des § 4 (3), welche

die Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftszweig betreffen.

(5) Zur Beratung forstwirtschaftlicher Angelegenheiten ist ein forstwirtschaftlicher Ausschuss zu wählen, welchem mindestens zwei Vertreter der Forstwirte und ein Vertreter der forstwirtschaftlichen Dienstnehmer angehören, die aber nicht Kammermitglieder sein müssen. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Kammerpräsident oder ein von ihm bestelltes Kammermitglied.

(6) Die Vollversammlung kann weitere Fachausschüsse bilden. Doch müssen in ihnen jeweils beide Kammersektionen vertreten sein.

§ 11

Sektion der Landwirte.

(1) Die Sektion der Landwirte umfasst die 13 im Wahlkörper der Landwirte gewählten Mitglieder und das vom Vorarlberger Genossenschaftsverband bestellte Mitglied. Sie hat unter der Leitung des 1.Präsidentstellvertreters jene der in § 4 (2) und (3) umrissenen Aufgaben zu behandeln, die ausschliesslich oder vorwiegend die Interessen der im § 3, a) bis f) angeführten Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft berühren.

(2) Sie entscheidet selbständig und endgültig in allen Fragen, die ihr in Gesetzen oder deren Durchführungsbestimmungen als Dienstgeberorganisation vorbehalten sind.

(3) Wenn sie einen Ausschuss zur Vorberatung ihrer Angelegenheiten bestellt, so hat dieser aus dem Sektionsleiter und vier Sektionsmitgliedern zu bestehenund die Sektion im paritätischen Ausschuss (§ 13) zu vertreten.

(4)Für die Stellung des Sektionsleiters gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 14 (2) und (3).

(5) Die Sektion der Landwirte kann selbständig Vermögen erwerben, besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben verwenden.

§ 12.

Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer.

(1) Die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer umfasst die fünf im Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer gewähl-

ten Mitglieder. Sie hat unter der Leitung des 2. Präsidentstellvertreters jene in § 4 (2) und (3) umrissenen Aufgaben zu behandeln, die ausschliesslich oder vorwiegend die Interessen der in § 3, g) und h) angeführten Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft berühren.

(2) Sie entscheidet selbständig und endgültig in allen Fragen, die ihr in Gesetzen oder deren Durchführungsbestimmungen als Dienstnehmerorganisation vorbehalten sind.

(3) Für die Stellung des Sektionsleiters gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 14 (2) und (3).

(4) Die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer kann selbständig Vermögen erwerben, besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben verwenden.

§ 13

Paritätischer Ausschuss.

(1) Der paritätische Ausschuss besteht aus dem Kammerpräsidenten als Vorsitzenden und je fünf Kammermitgliedern jeder der beiden Kammersektionen.

(2) Er entscheidet selbständig und endgültig in jenen Sektionsangelegenheiten der §§ 11 (1) und 12 (1), die nicht schon auf Grund von Gesetzen oder deren Durchführungsbestimmungen von einer der beiden Kammersektionen allein und endgültig zu erledigen sind, wenn eine Sektion die Zuweisung der Angelegenheit an den paritätischen Ausschuss verlangt.

(3) An den Abstimmungen des paritätischen Ausschusses dürfen die Kammermitglieder der beiden Sektionen immer nur in gleicher Anzahl teilnehmen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 14

Präsidium.

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Präsidentstellvertretern.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer nach aussen und leitet die Kammergeschäfte, im besonderen das Kammeramt. Er setzt die Tagesordnung für die Vollversammlung und den paritätischen Ausschuss fest

und führt bei deren Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident ist für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Kammerbeschlüsse verantwortlich. Glaubt er in einem Fall die Verantwortung für die Durchführung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so hat er die Weisung der Landesregierung einzuholen.

(4) Die Präsidentstellvertreter unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Bestellung.

(5) Das Präsidium hat in Angelegenheiten der Vollversammlung selbständig und endgültig zu entscheiden, soweit es durch die Vollversammlung hiezu beauftragt ist.

(6) Dem Präsidium obliegt auch die Feststellung und weitere Veranlassung nach § 7 Abs.2, 4 und 5.

§ 15

Kammeramt.

(1) Zur Besorgung der Kammergeschäfte wird ein Kammeramt eingerichtet, das in Unterordnung unter den Kammerpräsidenten vom Kammeramtsdirektor geführt wird.

(2) Zur Besorgung der den beiden Kammersektionen zur selbständigen Behandlung zugewiesenen Geschäfte kann je eine Abteilung des Kammeramtes mit einem eigenen Sachbearbeiter eingerichtet werden, der im Einvernehmen mit dem zuständigen Sektionsleiter zu bestellen ist.

(3) Die Angestellten des Kammeramtes müssen österreichische Bundesbürger sein und sind, soweit sie nicht für privatrechtliche Kammerunternehmungen tätig sind, als Organe der öffentlichen Verwaltung in Pflicht zu nehmen. Ihr Dienstrecht wird im einzelnen in einer Dienstordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschliessen ist und der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

§ 16

Fachliche und örtliche Hilfsorgane.

(1) Die Landwirtschaftskammer kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Mitwirkung fachlicher Vereinigungen bedienen, wenn diese in ihren Satzungen das Aufsichtsrecht der Kammer festgelegt haben. Solche Vereinigungen haben die Landwirtschaftskammer zu ihren Sitzungen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände jeweils rechtzeitig einzuladen. Die Landwirtschaftskammer kann zu diesen Sitzungen Vertreter entsenden und muss im übrigen über die gesamte Tätigkeit solcher Vereinigungen durch Uebersendung der Verhandlungsschriften und etwaiger gedruckter Veröffentlichungen laufend unterrichtet werden.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann für Bezirke und Gemeinden besondere an ihre Weisung gebundene Organe bestellen.

§ 17

Geschäftsordnung.

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in Kammerangelegenheiten werden die zuständigen Kammerorgane von ihren Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.

(2) Zu den Sitzungen der Vollversammlung, des paritätischen Ausschusses und des Präsidiums ist in der Regel der Kammeramtsdirektor, zu den Sitzungen der Sektionen in der Regel deren Sachbearbeiter, mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Einberufung hat tunlichst acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

(4) Es steht den zuständigen Kammerorganen frei, zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände aus ihren Mitgliedern Fachausschüsse zu wählen.

(5) Zu den Sitzungen können über Beschluss der Vollversammlung oder des Präsidiums Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache

Mehrheit ihrer Stimmen erforderlich.

(7) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, ausser in Personalangelegenheiten und in jenen Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung von der Landesregierung verlangt oder von der Vollversammlung beschlossen wird. Vor der Beratung dieser Anträge sind die Zuhörer aus dem Sitzungsraum zu entfernen.

(8) Die Beurkundung der Beschlüsse der Vollversammlung und des paritätischen Ausschusses und der schriftlichen Ausfertigungen des Kammeramtes erfolgt durch die gemeinsame Unterschrift des Kammerpräsidenten und des Kammeramtsdirektors, die Beurkundung der Beschlüsse und schriftlichen Ausfertigungen einer Sektion durch die gemeinsame Unterschrift ihres Leiters und Sachbearbeiters. In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass der Kammeramtsdirektor bezw. die Sachbearbeiter der Sektionen schriftliche Ausfertigungen des Kammeramtes bezw. der Sektionen bei Abwesenheit der Kammerpräsidenten bezw. der Sektionsleiter allein beurkunden können, wenn sie rechtlich vollkommen klarliegende oder geringfügige Angelegenheiten betreffen,

(9) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die von der Landesregierung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 18.

Haushalt der Landwirtschaftskammer und ihrer beiden Sektionen.

(1) Der Aufwand der Landwirtschaftskammer und ihrer Sektionen sowie dessen Bedeckung werden für jedes Kalenderjahr bis spätestens 1.Dezember des ablaufenden Jahres getrennt für Verwaltungsaufwand (persönliche Bezüge der Mitglieder, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Pensionisten der Kammer und Sachaufwand des Kammeramtes) und für Zweckaufwand (unmittelbare Förderung der Landwirtschaft und der Interessen ihrer Berufsangehörigen) in einem einheitlichen, die Teilvoranschläge der beiden Sektionen einschliessenden Voranschlag zusammengestellt.

(2) Ueber den Voranschlag der Kammer, umfassend den gemeinsamen Verwaltungsaufwand und den Zweckaufwand für die unmittelbare Förderung der Landwirtschaft beschliesst die Vollversammlung, über ihren Teilvoranschlag, umfassend den eigenen Verwaltungsaufwand und den Aufwand

zur Erfüllung ihrer selbständigen Aufgaben, beschliesst jede der beiden Kammersektionen für sich selbständig.

(3) Die Bedeckung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes der Kammer erfolgt:

a) durch Einnahmen der Kammer aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;

b) durch allfällige andere Einnahmen der Kammer, die nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Förderung der Landwirtschaft bestimmt sind;

c) bezüglich des noch ungedeckten Restes durch einen aliquoten Beitrag jeder der beiden Sektionen, dessen Höhe der paritätische Ausschuss endgültig festsetzt.

(4) Die für ihren Dienstbetrieb erforderlichen Diensträume werden der Landwirtschaftskammer durch die Landesregierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Diensträume, sowie die auf sie entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des § 1 des Mietengesetzes, BGBl.Nr.210/1929, hat die Landwirtschaftskammer aus eigenem zu tragen.

(5) Die Bedeckung des Zweckaufwandes der Kammer erfolgt:

a) durch Zuschüsse des Bundes und des Landes;

b) durch allfällige andere Einnahmen, die ausdrücklich zur Förderung der Landwirtschaft bestimmt sind.

(6) Die Bedeckung des im Teilvoranschlag jeder der beiden Sektionen vorgesehenen Verwaltungs- und Zweckaufwandes erfolgt:

a) durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen jeder der beiden Sektionen;

b) durch Zuwendungen, die von Gesetzes wegen oder nach dem Willen des Zuwendenden für Zwecke einer der beiden Sektionen bestimmt sind; ferner

c) für die Sektion der Landwirte durch Beiträge der in § 3 unter a),b), e) und f) angeführten Berufsangehörigen;

d) für die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer durch Beiträge der in § 3 unter g) angeführten Berufsangehörigen.

(7) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäss § 3, a) sind als Zuschlag auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zugleich

mit der Grundsteuer von den Gemeinden einzuheben und an die Sektion der Landwirte zu überweisen. Die Höhe dieses Zuschlages wird von der Sektion der Landwirte nach Massgabe ihres Teilvoranschlages alljährlich festgeset Der Zuschlag darf 100 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage nicht überschreiten und bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn er mehr als 50 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage beträgt.

(8) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäss § 3, b), e) und f) werden von der Sektion der Landwirte nach Massgabe ihres Teilvoranschlages entsprechend dem Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen alljährlich festgesetzt und zur unmittelbaren Entrichtung an die Sektion der Landwirte vorgeschrieben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Sektion der Landwirte zu beschliessen ist und der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(9) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäss § 3, g) werden von der Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer nach Massgabe ihres Teilvoranschlages alljährlich festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Art der Beitragsbemessung ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu bestimmen. Die Beiträge sind vom zuständigen Träger der Krankenversicherung zugleich mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Dienstgeber, der sie von den Barbezügen des Dienstnehmers zurückbehalten kann, einzuheben und nach Abzug der nach den Sozialversicherungsvorschriften für die Einhebung entfallenden Vergütung monatlich an die Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer zu überweisen.

(10) Die in Absatz (6) angeführten Einnahmen bilden ein s elbständiges Vermögen der jeweils zuständigen Kammersektion.

(11) Die Beiträge gemäss Absatz (8) können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(12) Der Voranschlag gemäss Absatz (1) ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Jede Ueberschreitung des Voranschlages der Kammer bedarf der Genehmigung der Vollversammlung, jede Ueberschreitung der Teilvoranschläge der Sektionen der Genehmigung der jeweils zuständigen Sektionen.

(13) Der Rechnungsabschluss über die Gebarung im abgelaufenen Jahr ist hinsichtlich des den Kammervoranschlag betreffenden Teiles

von der Vollversammlung, hinsichtlich des die Teilvoranschläge der Sektionen betreffenden Teiles von der jeweils zuständigen Kammersektion zu überprüfen und nach erfolgter Genehmigung bis spätestens Ende März des laufenden Jahres der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Ausschreibung und Art der Wahlen.

(1) Die Wahlen in die Landwirtschaftskammer werden jeweils zwei Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer der Kammermitglieder in den Fällen der §§ 5 (4) und 7 (7) binnen vier Wochen nach der vorzeitigen Auflösung der Kammer durch die Landesregierung ausgeschrieben und unter Mithilfe der Gemeinden durchgeführt.

(2) Sie finden unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl getrennt für den Wahlkörper der Landwirte und den Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer statt.

(3) Jeder Verwaltungsbezirk bildet einen Wahlkreis für jeden der beiden Wahlkörper.

(4) Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise regelt die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung.

§ 20

Wahlrecht und Wählbarkeit.

(1) Wahlberechtigt sind:

a) im Wahlkörper der Landwirte die Berufsangehörigen gemäss § 3 a) - d), wenn sie eigenberechtigt und vom Wahlrecht in den Vorarlberger Landtag nicht ausgeschlossen sind, sowie die gesetzlichen Vertreter der in § 3, e) und f) angeführten Berufsangehörigen;

b) im Wahlkörper der landwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäss § 3 g) und h), wenn sie eigenberechtigt, vom Wahlrecht in den Vorarlberger Landtag nicht ausgeschlossen und am Tage der Wahlausschreibung mindestens ein Jahr lang in Vorarlberg gegen Entgelt in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen sind.

(2) Wählbar sind:

a) in jenem Wahlkörper, in dem sie wahlberechtigt sind, die in Absatz (1)

angeführten Personen, wenn sie am 1.Jänner des Wahljahres das 24.Lebensjahr vollendet haben;

b) diplomierte Tierärzte, Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen, Fachbeamte landwirtschaftlicher Verwaltungsstellen oder der in § 3 e) und f) angeführten Berufsangehörigen in beiden Wahlkörpern, wenn sie im übrigen den unter a) angeführten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Wer wählbar ist, darf eine auf ihn gefallene Wahl nur ablehnen wenn er bereits einmal Mitglied der Landwirtschaftskammer gewesen ist oder zu den in § 18 (2) a) - e) u. g) der Vorarlberger Gemeindewahlordnung in der Fassung des LGBl.Nr.47 von 1928 angeführten Personen gehört.

(4) Wählbar sind ferner diplomierte Tierärzte, Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Fachschulen, Fachbeamte an landwirtschaftlichen Anstalten oder in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie die unter § 3 Abs. e) und f) angeführten Personen.

§ 21

Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat, auch wenn sein Wahlrecht gemäss § 20 (1) mehrfach begründet wäre, unbeschadet der Berechtigung zur Abgabe weiterer Stimmen als Bevollmächtigter anderer Wahlberechtigter gemäss Absatz (3) nur eine Stimme.

(2) Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich, in den folgenden Fällen aber durch einen Bevollmächtigten auszuüben:

a) bei juristischen Personen,

b) wenn der das Wahlrecht begründende Betrieb mehreren Eigentümern, Nutzniessern oder Pächtern gemeinsam zusteht.

(3) Wahlberechtigte, die ausserhalb Vorarlbergs wohnen, können ihr Wahlrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

(4) Als Bevollmächtigter gemäss Absatz (2) und (3) kann nur bestellt werden, wer in jener Gemeinde, in welcher das Wahlrecht gemäss § 22 auszuüben ist, selber das Wahlrecht besitzt.

§ 22

Wahlort.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht in der Regel in jener Gemeinde auszuüben, in der er s einen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Folgende Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht in einer jener Gemeinden ausüben, in welchen der ihr Wahlrecht begründende Betrieb ganz oder teilweise gelegen ist:

a) Wahlberechtigte, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in einer dieser Gemeinden liegt,

b) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht gemäss § 21 (2) und (3) durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 23

Wahlkosten.

Die Kosten der Wahl hat jede Gemeinde für ihren Bereich aus eigenem zu tragen.

§ 24

Wahlordnung.

Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden durch die von der Landesregierung zu erlassende Wahlordnung getroffen.

§ 25

Gebührenrechtliche Begünstigung der Landwirtschaftskammer.

(1) Der Landwirtschaftskammer und ihren Sektionen kommt hinsichtlich aller in ihren Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte und schriftlichen Ausfertigungen die persönliche Gebührenbefreiung zu.

(2) Unter denselben Voraussetzungen sind sie auch von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(3) Hinsichtlich aller sonstigen auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Abgaben sind sie den Gemeinden gleichgestellt.

§ 26

Uebergangsbestimmungen.

(1) Den Zeitpunkt der ersten Wahlen gemäss Abschnitt IV dieses Gesetzes bestimmt die Landesregierung.

(2) Bis dahin hat die gemäss § 4 des Gesetzes über die Wiedererrichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg LGBl.Nr. 9 von 1946 gebildete Bauernkammer die Aufgaben der Landwirtschaftskammer wahrzunehmen. Insbesonders haben auch die gemäss § 4 des Gesetzes die Wiedererrichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg LGBl.Nr.9/1946 bestellten 12 Kammermitglieder aus dem Kreise der Landwirte die Aufgabe der Sektion der Landwirte und die vier aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Dienstnehmer bestellten Kammermitglieder die Aufgabe der Sektion der landwirtschaftlichen Dienstnehmer und beide zusammen die Aufgabe des paritätischen Ausschusses in sinngemässer Anwendung der §§ 11 - 13, 17 und 18 dieses Gesetzes sofort wahrzunehmen.

(3) Bis zur Erlassung der Gebührenordnung (§ 8) der Dienstordnung (§ 15) und der Geschäftsordnung (§ 17) haben unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes die bisherigen einschlägigen Vorschriften weiter zu gelten.

(4) Die Voranschläge der Landwirtschaftskammer und ihrer beiden Sektionen und die auf diesen Voranschlägen beruhende Bildung der Sondervermögen der Sektionen hat erstmalig für das Geschäftsjahr 1949 nach den Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

§ 27

Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 26 mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ausser Kraft:

a) unbeschadet der Bestimmung des § 26 (2) und (3) das Gesetz über die Wiedererrichtung einer Bauernkammer in Vorarlberg, LGBl.Nr.9/1946, und die auf Grund desselben wieder wirksam gewordenen Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg LGBl.Nr.13/1925;

b) für den Bereich des Landes Vorarlberg die Bestimmungen des § 1 (1) und (2) des Arbeiterkammergesetzes, StGBL.Nr.95/1945 insoweit sie das land- und forstwirtschaftliche Gebiet über den Rahmen hinaus einbeziehen, der in § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.139/1948, und in § 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948,gezogen ist.